

## AVE GAV der Branche Haustechnik- und Spenglergewerbe/Gebäudehülle Neuerungen per 1. April 2023 in der Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt [Nr. 103 vom 7. März 2023](#) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2023 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	<b>per 1. April 2023:</b>	<b>zu finden:</b>
Lohnerhöhung:	Unterschiedliche Lohnerhöhungen gem. LPV	Pt. 1 LPV 2023-2024
Mindestlöhne:	Anhebung aller Löhne	Pt. 2 LPV 2023-2024
Arbeitszeit:	Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt <b>42,5 Stunden.</b>	Pt. 5 LPV 2022- 2023

### Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 31 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats ausbezahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine [übersichtliche Lohnabrechnung](#) auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2023